



# Satzung

„Tennis-Club 77“ Gochsheim e.V.  
Kopernikusstraße 4  
97469 Gochsheim

## § 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen „Tennis Club 77“ Gochsheim e.V. Er hat seinen Sitz in Gochsheim und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.

(2) Der Zweck des Clubs ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Dies geschieht insbesondere durch Ausübung und Fördern des Tennissports. Die Ausübung anderer Sportarten bleibt vorbehalten. Dabei verfolgt der Club ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 (2) des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayrischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

(3) Bei Auflösung des Clubs fällt das Vermögen an die Gemeinde Gochsheim. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.

(4) Der Verein ist Mitglied im Bayrischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayrischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

## § 2 Mitglieder

Der Club besteht aus

- aktiven Mitgliedern (das sind solche, die Tennis spielen)
- passiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr)
- Ehrenmitgliedern

(2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Vereinsleitung ohne Angabe von Gründen. Eine Anlehnung des Aufnahmeantrages durch die Vereinsleitung ist unanfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes.

Die Kündigung kann bis zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Bei einem Austritt bis 30.06. ist der halbe Jahresbeitrag, nach dem 30.06. ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.

2. durch einen von der Vereinsleitung beschlossenen Ausschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn sein Verhalten gegenüber Club und Mitglieder bzw. auf der Tennisanlage in grober Weise gegen gute Sitten, Clubinteresse und die Spielordnung verstößt.

3. Bei einem Ausschluss nach Punkt 2 muss das Mitglied auf dessen Verlangen von der Vereinsleitung gehört werden.

### **§ 3 Beiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe dieser Geldbeträge beschließt auf Vorschlag der Vereinsleitung die Mitgliederversammlung. Die Spielberechtigung ist von der fristgerechten Beitragszahlung sowie der Entrichtung einer wegen Nichterbringung der Arbeitsleistung geforderten Ausgleichzahlung abhängig.

### **§ 4 Vorstand – Vereinsleitung**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

(3) Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand gemäß Ziffer (1), dem Jugendwart, dem Pressewart, dem Platzwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Vergnügungswart und dem Social-Media Beauftragen.

(3) Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu satzungsgemäßer Neuwahl im Amt. Scheidet jedoch ein Mitglied der Vereinsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Vereinsleitung ein neues Mitglied für die Restzeit hinzuzuzählen. Bei einem Ausscheiden von 3 oder mehr Mitgliedern der Vereinsleitung erfolgt die Zuwahl durch eine Mitgliederversammlung.

(4) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr vor Beginn der Spielzeit statt.

(2) Die Einladung hierzu ist den Mitgliedern von der Vereinsleitung zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Vereinsbeitrag
2. Entlastung der Vereinsleitung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Wahl der Vereinsleitung
4. Satzungsänderungen
5. Anträge

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies 10 % der anwesenden Mitglieder beantragt.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorstand einberufen, wenn sie für notwendig erscheinen, oder wenn sie von wenigstens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Bezeichnung der Verhandlungspunkte beantragt werden.

(8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 7 Revision**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für das laufende Geschäftsjahr.

## **§ 8 Satzung**

(1) Eine Satzungsänderung ist nur möglich im Rahmen einer Mitgliederversammlung, bei der eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder gem. §5 (5) beschließt.

(2) Die von der Vereinsleitung zu beschließenden satzungsgemäßen Ordnungen sind die

1. Kassen- und Beitragsordnung
2. Spielordnung
3. Geschäftsordnung

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 (zweidrittel) der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 (neunzehntel) der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Stand 12.03.2020